



# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87  
Telefon 42 56 76-0 △

Wien, 09.10.87  
zl.IV-41/2-2862/6/87  
Gr/Li

Durch Boten

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

*Di. Flöri*

*67-66/987*  
Datum: 9. OKT. 1987

*Verteilt 9. OKT. 1987 Reichenb*

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-ausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Zu dem zur gutächtlichen Stellungnahme vorgelegten o.a.

Gesetzesentwurf nimmt die Österreichische Apothekerkammer ablehnend Stellung und begründet dies wie folgt:

1. Die Herabsetzung der Dauer der Gewährung von Familienbeihilfe bis längstens zum 25. Lebensjahr gemäß Artikel I Z.1 des Gesetzesentwurfs stellt für viele Anspruchsberechtigte, deren Kinder ein ordentliches Universitätsstudium absolvieren, eine unzumutbare Härte dar. Die durchschnittliche und objektiv einhaltbare Studiendauer beträgt für einige Studienrichtungen oft weit mehr als 12 Semester, so zum Beispiel konkret für die Studienrichtung Pharmazie 15,9 Semester (Studienjahr 1985/86, Quelle: Statistisches Zentralamt). Unter Einrechnung insbesondere auch der zeitlichen Verzögerung, welche sich durch die allgemeine Wehrpflicht für männliche Staatsbürger ergibt, würde aufgrund der vorgesehenen Neuregelung für viele Studierende die Gewährung von Familienbeihilfe bereits während der notwendigen Studiendauer entfallen. Ein solcher Entfall, ebenso wie der Entfall der von

- 2 -

der Gewährung von Familienbeihilfe abhängigen Nebenleistungen (Schülerfreifahrt, Schulfahrtbeihilfe), widerspricht den sozialen Zielsetzungen des Familienlastenausgleichs und behindert insbesondere die Kinder finanziell schwächer gestellter Familien bei der Erlangung einer qualifizierten Universitätsausbildung.

Jedenfalls sollte aus sozialen Gründen die Gewährung einer Familienbeihilfe für Studierende zwischen dem 25. und 27. Lebensjahr zumindest dann möglich sein, wenn soziale Bedürftigkeit vorliegt; es müßte eine Familienbeihilfe zumindest dann gewährt werden, wenn der Studierende einen Stipendienanspruch hat.

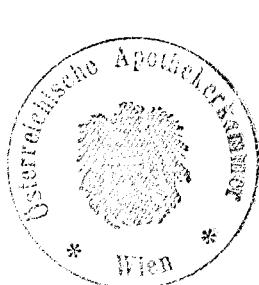
2. Die Einfügung der Absätze 5 und 6 zu § 39a FLAG (Punkt 4. des Gesetzesentwurfes) entspricht einer ho. durchaus anerkannten sozialen Zielsetzung. Insoferne jedoch diese Bestimmung kumulativ zu der Gewährung eines Kinderzuschlages gemäß den Bestimmungen § 261a ASVG zur Anwendung kommen soll, wird eine solche Regelung ausdrücklich abgelehnt.

3. Die vorgesehene Bestimmung des § 39c (Punkt 5. des Gesetzesentwurfes) wird ho. nicht als im Einklang mit der Zweckbestimmung des Familienlastenausgleichsfonds gesehen. Die Refundierung des Einnahmenausfalls aus der Durchführung der Schülerfreifahrten in Höhe von bis zu 75 v.H. des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) übersteigt den üblicherweise für Ermäßigungskarten zur Anwendung kommenden Höchsttarif von 50 % des normalen Fahrpreises. Somit stellt sich die vorgesehene

- 3 -

Maßnahme nach ho. Auffassung als versteckte Subventionierung der dadurch begünstigten Verkehrsträger dar. Eine solche Subventionierung kann nicht mit der sozialen Zwecksetzung des Familienlastenausgleichs vereinbart werden und ist daher strikt abzulehnen.

Mit gleicher Post übermittelt die Österreichische Apothekerkammer 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme. Eine Kopie ergeht zur Kenntnisnahme an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.



F. d. Präsidenten:  
i.A.

(Mag.rer.soc.oec.Dr.iur. Herbert Schipper)  
Stellv.Kammeramtsdirektor